Halle und Umgegend.

Halle, den 5. August 1920.

Bauausschuß.

Das künftige Geschick des Ratskellers. — Das „Marktschloß" als neuer Ratskeller.

Der Bauausschuß stimmte in seiner gestrigen Sitzung dem Erwerb von 18 Quadratmetern Land in der Seebener Straße, das zur Straße entfällt, zu. Der Preis beträgt für das Quadratmeter 8 Mk. Weiter lag dem Ausschuß ein Antrag vor, für Fenstervergitterung einiger Räume im Hospital, um sie diebessicher zu machen, 8000 Mk. zu bewilligen. Die Entscheidung über die Vorlage wurde jedoch noch ausgesetzt.

Der Hauptpunkt betraf das künftige Geschick unseres Ratskellers. Wie seinerzeit mitgeteilt war, hatten die städtischen Behörden, um den dringendsten Bedarf an Bureauräumen der städtischen Verwaltung zu befriedigen, 115 000 Mk. bewilligt, damit im städtischen Leihhause das zurzeit nicht benutzte Hintergebäude dafür eingerichtet werde. Inzwischen aber — es ist dies ein Zeichen der wachsenden Not — hat wider Erwarten der Verkehr auf dem Leihamt derart zugenommen, daß jene Räume in naher Zukunft nicht mehr als entbehrlich erscheinen. So will man denn das Projekt fallen lassen und die erforderlichen Räume anderweitig beschaffen, nämlich durch Stillegung des Ratskellers als Gastwirtschaft.

Der Magistrat geht von der Erwägung aus, daß die weiten Räume des Ratskellers seit langem nicht mehr voll ausgenutzt werden. Es hat einmal Zeiten gegeben, wo der Ratskeller starken Besuch hatte und voll besetzt war. Aber sie sind dahin. Andererseits haben sich auf unserer Stadthauptkasse infolge des Raummangels geradezu unleidliche Verhältnisse herausgebildet. Der Hauptkassenrendant arbeitet mit fünf bis sechs Personen in einem verhältnismäßig kleinen Zimmer zusammen, was der Verantwortlichkeit seiner Aufgabe nicht entspricht, und der Giroverkehr wickelt sich in ungeeigneten Räumen ab. Für das Publikum hat das recht unangenehme Seiten. Da denkt man sich mit dem Ratskeller helfen zu können. Längs der drei Fronten des Ratskellers sollen Arbeitsräume für das Personal eingerichtet werden, und in dem in der Mitte verbleibenden Raum will man das Publikum abfertigen. Das jetzige Weinzimmer würde für den Giroverkehr benutzt werden. An der Längswand über dem Portal will man einen Tresor einbauen. Wenn der Ratskeller in der jetzigen Art erhalten bliebe, müßte er gründlich renoviert werden. Diese Arbeiten müßten sich vor allem auch auf das Mobiliar erstrecken. 1914 wurden für diesen Zweck 30 000 Mk. errechnet. Heute hätte man mit einer Summe von 200 000 Mk. zu kalkulieren. Zu diesen hohen Aufwendungen stände aber nach Auffassung des Magistrats der geringe Besuch des Ratskellers nicht in richtigem Einklang. Vor allem aber wiegt auch bei der Entscheidung des Magistrats die Erwägung mit, daß man in dem unlängst von der Stadt erworbenen „Marktschloß" einen neuen Ratskeller erstehen lassen kann. Die Umgestaltung des „Marktschlosses" zu einem neuen Ratskeller, der nach Ansicht des Hochbauamtes recht anheimelnde, hübsche Räume erhalten würde, stellt sich auf 60 000 Mk., die Umgestaltung des Ratskellers zu Bureauräumen auf 45 000 Mk.

Der Ausschuß verhandelte eingehend über das Projekt. Er kam einstimmig zu dem Schluß, daß man der Magistratsvorlage zustimmen könne. Es sollen darum von jenen für die Ausgestaltung des Leihamtes seinerzeit zur Verfügung gestellten 115 000 Mk. 105 000 Mk. für die Durchführung des Ratskeller-Marktschloß-Projektes verwendet werden.

Die Technische Nothilfe in der Böllberger Mühle.

Man schreibt uns: Nachdem nunmehr dem Vernehmen nach der Streik auf den Mühlenwerken beendet ist, erscheint es angebracht, auf die Tätigkeit der Technischen Nothilfe in der hiesigen Böllberger Mühle zurückzukommen.

Am Sonnabend wurde die Böllberger Mühle, die größte in der Provinz Sachsen, in den Streik hineingezogen, worauf am selben Tage die Reichsgetreidestelle um den Einsatz der Technischen Nothilfe bat mit der Begründung, die Waggons müßten unbedingt entladen werden, da die Eisenbahndirektion die angefahrenen Waggons für sonstige allgemeinwichtige Lebensmitteltransporte zurückverlangte. Außerdem bestände die im Interesse der Allgemeinheit zu vermeidende Gefahr, daß unter den Säcken, in denen das Getreide angeliefert wurde, sich feuchte befinden könnten, was ein Muffigwerden des Getreides und damit auch des Mehles und des Brotes zur Folge hätte. Da es sich also lediglich um eine Notstandsarbeit handelte, griff die Technische Nothilfe mit einigen Kräften unter dem Schutz der Sicherheitspolizei ein und entlud in der Zeit vom Sonnabend bis gestern abend 370 Tonnen = 7400 Ztr. Getreide der verschiedenen Sorten aus den Waggons in die Silos, während der übrige Mühlenbetrieb natürlich stand. Es wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, nur die unbedingt zurückzuverlangten Staatsbahnwagen zu entladen, während die Wagen der Halle-Hettstedter Bahn, mit denen ebenfalls Getreide angefahren war, zurückgestellt wurden.

Leider ging es nicht ganz ohne Belästigungen der Nothelfer ab, da die streikenden Arbeiter die Notstandsarbeiten als Streikbrecherarbeit ansahen, aber der frische Mut, mit dem die Nothelfer auch diesmal wieder die ungewohnte schwere Arbeit nur im Interesse der Allgemeinheit leisteten, half auch darüber hinweg.

Aussichtslosigkeit für das Studium der Schulwissenschaften.

Die Studierenden der Schulwissenschaften aller Fächer müssen sich auf trübste Aussichten für ihre spätere berufliche Verwendung gefaßt machen. Wie schon wiederholt mitgeteilt, beläuft sich die Zahl der Studienassessoren und -Referendare in Preußen auf beinahe 5000, während der Jahresbedarf (erfolgte Anstellungen) nur 250 beträgt.

Wir erhalten heute eine nach dem Lebensalter geordnete Uebersicht der 865 ältesten Assessoren. Danach sind 2 Assessoren 51 Jahre, 1 Assessor 50 Jahre, 2 Assessoren 49 Jahre, 2 Assessoren 47 Jahre, 7 Assessoren 45 Jahre, 4 Assessoren 44 Jahre, 14 Assessoren 43 Jahre, 17 Assessoren 42 Jahre, 23 Assessoren 41 Jahre, 53 Assessoren 39 Jahre, 70 Assessoren 38 Jahre, 111 Assessoren 37 Jahre, 145 Assessoren 36 Jahre, 175 Assessoren 35 Jahre, 222 Assessoren 34 Jahre alt. Unter diesen 865 über 34 Jahre alten Studienassessoren haben also 89 gar ein Lebensalter über 40 Jahre erreicht.

Auch wenn die 1925 einsetzende Sperre des Berufes den Zustrom nach Bedarf regelt, werden noch Jahrzehnte vergehen, ehe die bereits vorhandenen Anwärter in die Reihen der fest angestellten Studienräte eingegliedert sind. Bei dieser Sachlage heute noch Schulwissenschaften zu studieren, ist ein völlig aussichtsloses Unterfangen!

Zur Gehaltsbewegung bei der Halle-Hettstedter Eisenbahn.

Die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter bittet uns um Aufnahme folgender Darlegungen:

„Die Ausführungen des Arbeitgeberverbandes über die wirtschaftliche Lage der Kleinbahnen können auf die Halle—Hettstedter Eisenbahn keine Anwendung finden, da dieselbe mit anderen Kleinbahnunternehmungen überhaupt nicht zu vergleichen ist. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß ein Rückgang des Personen- und Güterverkehrs nicht zu verzeichnen ist. Die Einnahmequellen für die Erhöhung der Beamtenbesoldung stehen der Verwaltung dadurch zur Verfügung, daß im April und Juli d. J. Personen- und Gütertarife erhöht wurden und eine erneute Erhöhung der Gütertarife ab 1. August d. J. vorgenommen wurde.

Die Erhöhung der Arbeiterlöhne erforderte ca. 420 000 Mark, das gleiche wird bei der Aufbesserung der Einkommen nach Reichseisenbahnsätzen für die Beamten benötigt, und es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß erst dann das Einkommen des Beamten dem des Arbeiters gleichkommt.

Die Erfüllung dieser Forderung würde nicht, wie der Arbeitgeberverband angibt, eine Mehrausgabe beim Personaletat von 80—90 Prozent bedeuten, sondern nur ca. 40 Prozent. Nachsten muß es zweifellos klar sein, daß diese Mehrausgabe den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Halle—Hettstedter Eisenbahn nicht bedeutet.

Am Freitag, den 6. August, findet voraussichtlich die Entscheidung im Streit zwischen den Beamten der Halle—Hettstedter Eisenbahn und der Lenz G. m. b. H. in letzter Instanz vor dem Schiedsgericht in Berlin statt. Es dürfte sich dann entscheiden, ob die Beamtenschaft zum letzten Mittel — Streik — gezwungen wird."

Das städtische Gaswerk, Holzplatz 7, hat seit einiger Zeit die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak aufgenommen und gibt dieses zu Düngezwecken auch in kleineren Mengen ab.

Aufhebung der Seifenpulverrationierung. Amtlich wird uns gemeldet: Bei der Bewirtschaftung von Seife und Seifenpulver sind nunmehr die letzten Reste der Rationierung gemäß Reichs-Gesetzblatt Nr. 160 vom 30. Juli d. Js. in Fortfall gekommen, indem künftighin auch Seifenpulver ohne Marken bezogen werden kann. Ebenso werden die Bezugsscheine, welche bisher bei Lieferung von Seife zu industriellen und gewerblichen Zwecken eingereicht werden mußten, für die Folgezeit aufgehoben. Es bleibt lediglich zunächst noch die Bezugsscheinpflicht für das an Wäschereien und ähnliche gewerbliche Betriebe abzugebende lose Seifenpulver bestehen.

Aus der Arbeit der kaufmännischen Angestelltenverbände. Der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände in Halle, der Gewerkschaftsbund der Angestellten, die Aktien-Gesellschaft für Verwertung von Kartoffelfabrikaten, Zweigniederlassung Zörbig, der Zörbiger Bankverein von Schroeter, Koerner & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Zörbiger Kreditverein von Lederer, Kotsch & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Firma Schotte & Moshdorf haben beantragt, den mit dem 1. Mai 1920 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die kaufmännischen Angestellten gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für die Stadt Zörbig für allgemein verbindlich zu erklären. Einwendungen gegen diesen Antrag können bis zum 15. August 1920 erhoben werden und sind unter Nr. VI. R. 1872 an das Reichsarbeitsministerium in Berlin NW. 6, Luisenstraße 33/34, zu richten.

Reichswirtschaftsverband derzeitiger und ehemaliger Berufssoldaten. Am Mittwoch abend hielt die hiesige Ortsgruppe des Reichswirtschaftsverbandes derzeitiger und ehem. Berufssoldaten ihre allmonatlich stattfindende Vollversammlung in den Weißerhellen ab. Die Versammlung war verhältnismäßig gut besucht, wenn auch die Angehörigen des 2. Bats. Reichsw.-Jäger-Regts. 32, die sich z. Zt. auf dem Truppenübungsplatz befinden, nicht anwesend waren. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung beschränkten sich im großen und ganzen auf interne Verbandsangelegenheiten. U. a. wurde bekannt gemacht, daß gemäß Verfg. des Heeresabw.-Hauptamtes Berlin von den Abw.-Aemtern der früh. Armeekorps sogleich Militäranwärterfondsurkunde für die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrten Militäranwärter in der bisherigen Art einzurichten seien. Berechtigt zur Teilnahme sind alle Kapitulanten des alten Heeres, die bis 20. 4. 21 ihre zwölfjährige Dienstzeit vollendet haben, die Mil.-Anw. des aktiven Dienststandes und die aus dem aktiven Dienststande hervorgegangenen Feldw.-Leutnants und Kapitulanten, die auf Grund des § 16 des M. V. G. 06 entlassen sind oder werden. Ferner sollen die bei den Abw.-Stellen befindlichen ehem. Kapitulanten, die den Ziv.-Vers.-Schein nach §§ 15 oder 16 M. V. G. 06 erhalten haben und die, denen der Ziv.-Vers.-Schein nach diesen Paragraphen noch in Aussicht steht, die aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Kapitulanten, sowie von der Reichswehr alle Unttfz., die bis 30. 4. 21 das 12. Dienstjahr vollenden und endlich alle wegen Heeresverminderung ausgeschiedenen oder noch ausscheidenden Kapitulanten ohne Rücksicht auf Dienstalter, teilnahmeberechtigt sein. Die Kurse sind im Interesse der Schüler möglichst auf 8 bis 10 Wochen zusammenzudrängen. Ausführungsbestimmungen über den Beginn der Sonderkurse ergehen noch von Seiten der Abw.-Aemter. Zu der am 25. 7. in den Thaliasälen abgehaltenen Protestversammlung gegen die Zurücksetzung der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten in der Personalreform und der damit zusammenhängenden Besoldungsordnung wurde nochmals eingehend Stellung genommen. Die Ortsgruppe stellte sich geschlossen hinter die in dieser Angelegenheit gefaßten Resolutionen, auch die Fachgruppe Reichswehr (II/32) übersandte ein Telegramm, in dem schärfster Protest gegen die Personalreform ausgesprochen wurde. Vor Schluß der Versammlung teilte der 1. Vorsitzende noch mit, daß die Ortsgruppe bei der Verbandsleitung in Berlin gegen die Fassung des Reichswehrgesetzes protestiert habe und vor allen Dingen § 3 betr. Vereinigungs- und Versammlungsrecht der Berufssoldaten unbedingt zu wahren sei.

Stadttheater. Die Inhaber der bisherigen Stammkarten werden darauf hingewiesen, daß nur noch bis einschließlich Sonnabend dieser Woche die Wünsche auf Beibehaltung ihrer früheren Plätze berücksichtigt werden können. Die Tageskasse des Stadttheaters ist zur Entgegennahme der Bestellungen täglich von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Das große populäre Sinfoniekonzert, das morgen, Freitag, abends 8 Uhr, im Bad Wittekind stattfindet, leitet der jüngst auch in München so erfolgreich aufgetretene Musikdirektor Benno Plätz. Das Orchester hat die bedeutende Stärke von 55 Mann, und es ist sogar für eine besonders gute Harfe gesorgt. Solistisch wirkt Gertrud Schüller-Kätzel mit, die ja auch in Halle schon vorteilhaft bekannt ist. Karten bei Hotban.

Apollotheater, Gastspiel des Kölner Metropoltheaters. Nur noch heute und morgen verbleibt Franz Lehars melodiöse Operette „Der Graf von Luxemburg" auf dem Spielplan. Allabendlich erntet das musikalisch wertvolle Stück reichen Beifall. Sonnabend, den 7. August, Erstaufführung „Hanni geht tanzen", Operette in 3 Bildern von Robert Bodansky, Musik von Edmund Eysler. In den Hauptrollen die bekannten Solokräfte des Kölner Metropoltheaters. Vorverkauf von 9 bis 1 und 5 bis ½7 Uhr, Sonntags ständig.

Henny Porten-Filme kommen, wie wir hören, ab morgen, Freitag, im U.-T.-Lichtspielhaus, Alte Promenade, zur Aufführung und zwar „Die Faust des Riesen", 1. und 2. Teil, und ab Montag „Die Prinzessin von Neutralien" und „Das Maskenfest des Lebens". Allen Porten-Verehrern dürfte hiermit mal eine große Freude bereitet werden.

„Der Kurier von Lissabon" heißt der bis zum letzten Augenblick spannende große Abenteuerfilm, den die C. T.-Lichtspiele, Gr. Ulrichstr. 51, ab Freitag, den 6. August, zur Vorführung bringen. — Ein reizendes Lustspiel „Detektiv Findig", mit Gerhard Dammann in der Hauptrolle, beschließt den Spielplan.

Pferd gestohlen. Am 3. August wurde in Weißenfels ein Pferd gestohlen, schwarzbraune Stute, 10 Jahr alt, Doppelmähne, langer Schweif. Wer über den Täter oder über den Verbleib des Pferdes Angaben machen kann wird gebeten, sich bei der Kriminalpolizei, Zimmer 37 oder 40, zu melden.

Lebensmittel-Kalender.

Städt. Verkauf von Bratfett (kein Pflanzenfett), Reis, Armeekonserven und Nuß-Rot- und Leberwurst in der Talamtschule am Freitag. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 10 001—15 000 vormittags von 8—12 Uhr und 15 001—20 000 nachm. von 2—6 Uhr. Gegen Vorlage des Lebensmittelscheines können an jede Person eines Haushaltes ½ Pfund Bratfett zum Preise von 6 M für das halbe Pfund, ½ Pfund Reis zum Preise von 2,50 M für das halbe Pfund, 1 Dose Armeekonserven zum Preise von 6,50 M und eine ½-Kilo-Dose Rotwurst zum Preise von 5 M abgegeben werden. Abgezähltes Geld ist bereit zu halten.

Pferdefleisch. In der laufenden Woche werden in den nachstehenden Verkaufsstellen: 1. Glauchaer Str. 79 (Joh. Thurm), 2. Glauchaer Str. 75 (H. Böhlert), 3. Lange Str. 21 (H. Quandt), 4. Steinweg 52 (M. Zaubitzer), 5. Pfännerhöhe 46 (H. Müller), 6. Völlberger Weg 30 (K. Weinrich), 7. Torstr. 43 (A. Holland), 8. Gr. Steinstr. 67 (A. Pupve), 9. Kl. Sandberg 14 (R. Strömer), 10. Reilstr. 10 (A. Thurm), 11. Reilstr. 23 (O. Arthelm), 12. Delitzscher Str. 78 (E. Möhlus) am Freitag für jede Person eines Haushaltes 250 Gramm Pferdefleisch verabfolgt. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 60 001—82 500, solange der Vorrat reicht. Die bereits zum Pferdefleischbezug angemeldeten Personen entnehmen das Fleisch bei dem Pferdefleischhändler, bei dem sie zur Kundenliste angemeldet sind. Die übrigen Haushalte wählen einen Pferdefleischhändler in der Nähe ihrer Wohnung. Die Pferdefleischhändler sind verpflichtet, in den Schaufenstern bekanntzugeben, welche Nummern in den einzelnen Stunden zum Einkauf zugelassen werden. Bei dem Einkauf ist der Warenbezugsschein Nr. 31 vorzulegen. Die Marke 540 ist für jedes verkaufte ¼ Pfund Fleisch abzutrennen. Die abgetrennten Marken sind bis spätestens zum 9. August an das Stadternährungsamt abzuliefern.

Der Verkauf von Quark erfolgt am Freitag, den 6. August, auf den Abschnitt 44 für die eingetragenen Kunden bei dem Molkereibesitzer John, Gr. Gosenstr. 17, bei dem Molkereibesitzer Scharfe, Rudolf-Hanm-Straße 35 und bei den Milchhändlern Krebs, Lerchenfeldstr. 22 und Wetzel, Kellnerstr. 9. Auf jeden Abschnitt wird ½ Pfund Quark zum Preise von 1,28 Mk. abgegeben. Die abgetrennten Abschnitte sind bis Montag, den 9. August, abzuliefern.

Städt. Verkauf von Käse in der Talamtschule am Freitag. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 37 001—38 000 vorm. von 8—12 Uhr und 38 001—40 000 nachm. von 2—6 Uhr. Für jede Person eines Haushaltes werden 115 Gramm zum Preise von 1 M abgegeben. Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Abgezähltes Geld ist bereit zu halten.

Zuckermarken. Die Inhaber von Gastwirtschaften werden aufgefordert, die für ihren Betrieb entfallenden Zuckermarken und Bezugsscheine für Sacharin, und zwar die Geschäftsinhaber mit den Anfangsbuchstaben A—F am Freitag, den 6. August, G—K am Sonnabend, den 7. August, L—O am Montag, den 9. August, P—R am Mittwoch, den 11. August, und S—Z am Donnerstag, den 12. August 1920, vorm. von 8—12½ Uhr im Stadternährungsamt, Marktplatz 22, 3. Obergeschoß, Zimmer 41, abzuholen. Am Dienstag, den 10. August, findet die Ausgabe der Zuckermarken und Bezugsscheine für Sacharin an Gastwirtschaften nicht statt. Ein Ausweis ist mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zuckermarken die Vermerke „Betriebsmarke" und „Nicht übertragbar" tragen und auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel versehen sind.

Vermischtes.

Im Zuge entbunden. Eine Frau aus München schenkte, nach der „M.-Augsb. Abendztg.", während der Eisenbahnfahrt von Passau nach Plattling einem gesunden Knaben das Leben. Mutter und Kind wurden bei Ankunft des Zuges in Plattling in Pflege gegeben. Bei Ausfüllung der Taufmatrikel dürfte die Frage: „Wo ist der Kinde geboren?" schwer zu beantworten sein.

Demonstrationen gegen die Kriegsgewinnler in einem Kurort. In Freiwaldau kam es im Anschluß an eine Protestversammlung gegen eine Milchpreiserhöhung zu einer großen Demonstration. Mehrere hundert Personen zogen nach dem Kurhause und verlangten, daß alle Kriegsgewinnler den Kurort sofort verlassen. Die Demonstranten drangen in die Speisesäle des Kurhauses ein und schleppten alle Lebensmittel fort. Dem Leiter des Sanatoriums wurde die Forderung übermittelt, daß die Gesunden innerhalb 24 Stunden und die Kranken innerhalb 5 Tagen den Kurort verlassen sollen.

Friedrich II. bleibt „der Große". Nach einer Meldung der Berliner Blätter war den Kastellanen der Potsdamer Schlösser verboten worden, von Friedrich „dem Großen" zu sprechen. Vom Finanzministerium, dem die Verwaltung der Schlösser jetzt unterstellt, wird nun mitgeteilt, daß diese Anordnung von ihm nicht ausgegangen ist. Es wird im Gegenteil nachgeforscht, welcher Kastellan zu der Verbreitung dieser Nachricht Anlaß gegeben hat.

Verantwortlich f. d. polit. Teil: Gustav Jacob-Margella; i. d. örtlichen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinkmann; für Feuilleton, Unterhaltungsbeilage, Vermischtes, Sport usw.: Dr. Karl Baer i. M.; für den Anzeigenteil: Hans Wildt. Verlag: Saale-Zeitung, G. m. b. H., Halle. Druck: Zeitungsverlag und Druckerei Otto Hendel.

Mitteldeutsche Privat-Bank, A-G.
Filiale Poststr. 12. Fernspr. 1382, 1383, 1692.
Depositenkasse Reilstrasse 133, Fernspr. 6189.
Depositenkasse Wörmlitzerstr. 1, Fernspr. 6676.
Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200805049/fragment/page=0001

Sofort lieferbar: Bergmann-Lastwagen, neue und gebrauchte, — Kette und Cardan, neue Vollgummibereifung —

Bergmann-Automobile, Magdeburg.

Prof. Grund verreist auf 5 Wochen

Familien-Nachrichten.

Die Beerdigung meiner Frau

Luise Scheel

geb. **Möllhoff**

findet am Freitag, den 6. d. M., nachm. 2½ Uhr, von der Kapelle des Südfriedhofes aus statt.

Zugedachte Kranzspenden nach dem Trauerhause, Streiberstraße 45, erbeten.

Otto Scheel,
Feuerwerks-Oberleutnant a. D.

Statt jeder besonderen Nachricht.

Heute entschlief plötzlich mein lieber Mann, unser guter, treusorgender Vater, Schwieger- und Grossvater,

der Gutsbesitzer

William Koch

im Alter von 70 Jahren.

Um stilles Beileid bitten die trauernden Hinterbliebenen

Emma Koch,
Mathilde Steckel geb. **Koch,**
Wilhelm Koch,
Emma Koch,
Hermann Steckel
und **2 Enkelkinder.**

Unterfarnstedt, den 4. August 1920.

Die Beerdigung findet Sonnabend nachm. um 3 Uhr statt.

Statt Karten.

Für die uns beim Heimgange unseres teueren Entschlafenen so überaus zahlreich zugegangenen Beileidsbezeugungen und Kranzspenden sprechen wir hiermit unseren herzlichsten, tiefgefühltesten Dank aus.

Halle a. S., im August 1920.

Namens
der tieftrauernden Hinterbliebenen
Frau Emilie Rettig geb. Schulze.
Dr. med. Paul Rettig und Familie.

Professor Anton, Nervenklinik
ist vom 6. August bis 6. September
beurlaubt.

Vermischtes

Unglückliche Frauen
Rettung!

Sie erhalten ihre Ruhe wieder, wenn Sie bei Störungen meine erprobte **Regelstörung** wirksamen Hausmittel gebrauchen. Diskreter Versand, ausführliche Auskunft. Erfolg in 3 Tagen. Prämiert schon i. Jahre 1908.

A. Groeger.
Hamburg 231. Peterstr. 2

Stockholz.

Zur Bebauung der Kohlennot liefere ich **Kiefern-Stockholz**, erdfreie, trockene Ware, per Zentner 8.50 Mark ab Station Delitzsch, ab Schlag 6.50 Mk. **Arthur Seifert, Reibitz b. Delitzsch,** z. Zt. **Gasthof Reibitz.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) unterliegt der Gehöftsperre.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.

e) Das Weggehen von ungekochter Milch aus dem Gehöft ist verboten. Vor Abgabe muß die Milch entweder abgekocht oder auf 85 Grad Celsius erhitzt werden.

f) Dünger darf aus den verseuchten Ställen nur dann entfernt werden, wenn er vorher mit dicker Kalkmilch (1 Liter frischgelöschter Kalk auf 3 Liter Wasser) übergossen worden ist, oder wenn er sofort nach Entfernung aus dem Stalle, gemäß besonderer Anweisung durch den Kreistierarzt, gepackt wird.

Die Abfuhr von Dünger und Jauche aus dem Gehöft ist während des Herrschens der Seuche verboten. Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

g) Die Ausfuhr von Futter und Streuvorräten ist für die Dauer der Seuche verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen (z. B. Dünger, Jauche, Milch, Blut) in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Gehöft herausgebracht werden, bevor sie desinfiziert worden sind.

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

k) Gefallene seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere sind alsbald den einschlägigen Vorschriften entsprechend der zuständigen Abdeckerei zur unschädlichen Beseitigung anzumelden.

1. Bei Schlachtungen im Seuchengehöft sind die veränderten Teile von seuchenkranken oder verdächtigen Tieren nach Anweisung des amtlichen Fleischbeschauers zu behandeln.

Die bei der Schlachtung beteiligt gewesenen Personen haben sich vor dem Verlassen des Gehöfts zu desinfizieren (Ziffer 3).

Häute und Hörner geschlachteter seuchenkranker oder verdächtiger Tiere dürfen ohne vorherige Desinfektion (vollkommene Trocknung, 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder Reinigung — bei Häuten an der Haarseite — und nachträgliches gründliches Abspülen mit einem Desinfektionsmittel — Ziffer 3 —) aus dem Gehöfte nicht entfernt werden.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit meiner Genehmigung zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch (1 Liter frisch gelöschter Kalk auf 20 Liter Wasser) zu übergießen.

Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer, dessen Vertreter, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten betreten werden.

Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, müssen sich vorschriftsmäßig desinfizieren, bevor sie das Seuchengehöft verlassen. (Kleidungsstücke sind mit verdünntem — 25proz. — Cresolwasser, 5proz. Carbolsäurelösung, 1‰ Sublimatlösung, 1proz. Formalinlösung, zu bespreuchen und feucht abzubürsten; Schuhzeug ist zu wechseln oder nach Reinigung mit einem der genannten Desinfektionsmittel, namentlich an der Bodenfläche, sorgfältig anzureiben; Hände und sonstige Körperteile, die mit den kranken und verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, müssen mit Seifenwasser gesäubert und mit Desinfektionsflüssigkeit abgespült werden.

Viehwärter haben vor dem Verlassen des Gehöfts die Bekleidung und das Schuhzeug zu wechseln.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6. Auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

§ 2.

An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 3.

1. Sämtliches Klauenvieh **nicht verseuchter Gehöfte** des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle (Stallsperre). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch **amtstierärztliche** Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchefrei ist. Die Genehmigung ist, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, andernfalls von mir einzuholen. Auf die Schlachtungen finden die Vorschriften in § 1 1. Anwendung.

Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der **Erteilung** der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Frachtbriefe sind mit dem Vermerk „Sperrvieh" zu versehen, den auf gelben Zetteln auch die Eisenbahnwagen erhalten, in denen die Tiere befördert werden. Den Frachtbriefen ist ferner die Ausfuhrgenehmigung beizuheften. „Sperrvieh" darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

2. Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, sind begründete Anträge bei mir einzureichen.

§ 4.

Für den **ganzen Bezirk des Sperrbezirks**, d. h. sowohl für die verseuchten, wie für die nicht verseuchten Gehöfte, gelten folgende Beschränkungen:

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Zieghunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

2. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen **der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.** In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

3. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt.

Die **Einfuhr** von Klauenvieh zu **Nutz- oder Zuchtzwecken** in nicht verseuchte Gehöfte des Sperrbezirks ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit meiner Genehmigung zulässig.

4. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen (Schiffsstationen) des Sperrbezirks ist verboten, sofern nicht meine besondere Genehmigung dazu erteilt worden ist.

§ 5.

Im Seuchenorte ist verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet (Handel im Umherziehen). Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 1 Abs. e) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie mittels strömenden Wasserdampfes oder durch Auskochen in Wasser oder 3prozentiger Sodalösung für die Dauer von mindestens zwei Minuten und Abbürsten der Außen- und Innenflächen desinfiziert sind.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 1914, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Amtsblatt S. 237 ff.), aufgehoben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519 ff.) bestraft.

Merseburg, den 13. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.
v. Gersdorff.

Bekanntmachung

über Beschlagnahme und Ablieferung von Flachs.

Es wird darauf hingewiesen, daß Flachsstroh, Rötflachs, ausgearbeiteter Flachs und Werg (Hede) gemäß Bekanntmachung Nr. Wast 10 vom 1. März 1919, Staatsanzeiger Nr. 51, der Beschlagnahme unterliegen und nicht frei verarbeitet oder veräußert werden dürfen. Lediglich das Rösten des Strohes und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe ist gestattet. Die Veräußerung der genannten Rohstoffe ist nur an die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 19, Kranzenstraße 25—28, bzw. deren amtliche Aufkäufer zulässig. Diese Aufkäufer, die durch die Abteilung Ueberwachung der Reichswirtschaftsstelle für Flachs bekannt gegeben werden, sind Personen, denen ein schriftlicher Ausweis durch den Bastfaser-Hauptausschuß, Berlin, ausgestellt worden ist.

Bei vollständiger Ablieferung der geernteten, auch der kleinsten Flachsvorräte, die eine dringende Pflicht gegenüber der Allgemeinheit darstellt, erfolgt eine Rücklieferung von Flachserzeugnissen in folgendem Umfange:

Bei Ablieferung von mindestens — **wird zurückgeliefert:**

Strohflachs	Breckflachs kg	Werg	Werg-Garn	Gewebe 82 cm br. weiß Leinen	Gewebe 100 cm br. Roh-leinen	Gewebe 84 cm br. Drell	alte od. neue Säcke	auch Räuzwirn
½ dz	einw. 2¾ kg	od. 4 kg	od. 3 kg		od. 14 m		od. 4	
1 „	„ 5½ „	„ 8 „	„ 4½ „		„ 17 „		„ 7	
1½ „	„ 7½ „	„ 9½ „	„ 5½ „		„ 20 „		„ 9	
2 „	„ 11 „	„ 15½ „	„ 7½ „		„ 29 „		„ 12	
3 „	„ 15 „	„ 21½ „	„ 10 „		„ 38 „		„ 19	
6 „	„ 19 „	„ 25 „	„ 13½ „		„ 50 „		„ 22	
9 „	„ 20½ „	„ 28½ „	„ 15 „		„ 54 „		„ 24	
12 „	„ 22½ „	„ 31 „	„ 15½ „		„ 57 „		„ 25	200
30 „	„ 24½ „	„ 34 „	„ 16½ „		„ 60 „		„ 27	gr
50 „	„ 26 „	„ 37 „	„ 18 „		„ 66 „		„ 30	
75 „	„ 28 „	„ 40 „	„ 19½ „		„ 72 „		„ 31	
100 „	„ 30 „	„ 43 „	„ 20 „		„ 75 „		„ 33	
200 „	„ 37 „	„ 50 „	„ 27 „		„ 100 „		„ 45	
300 „	„ 45 „	„ 62 „	„ 31 „		„ 115 „		„ 52	
500 „	„ 56 „	„ 78 „	„ 40 „		„ 150 „		„ 67	
1000 u. mehr					„ 400 „			

Bindegarn erhält der Flachsanbauer unter Anrechnung der eventuell entnommenen Halb- oder Fertigwaren in folgenden Mengen 5 Prozent vom reinen Fasergewicht, unter Zugrundelegung eines Fasergehaltes von 18 Proz. des abgelieferten, lufttrockenen (strohdürren), ungerösteten Flachsstrohes.

Außer auf Strohflachs wird auch bei Abgabe anderer Flachssorten die Rücklieferung gewährt, wobei gerechnet wird:

1 dz Strohflachs = 0,75 dz Rötflachs oder
0,5 dz halbbrechter Flachs oder
0,3 dz Knickflachs und Werg **oder**
0,2 dz Schwing- und Hechselflachs.

Die Belieferung erfolgt durch eine Verteilungsstelle der Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin, nach restloser Ablieferung des Flachses aus der Ernte 1919 auf Grund eines Lieferscheines.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der den Anbauern bei der vollständigen Ablieferung ihrer Flachsernte zustehenden Mengen an Garnen, Geweben, Garnen usw. geht hervor, daß die Selbstversorgung mit Leinenfertigwaren durch die verhältnismäßig hohen Rücklieferungsmengen bei kleinen Ernteerträgen selbst den kleinsten Flachsanbauern gewährleistet wird.

Die unerlaubte Verarbeitung oder Veräußerung des Flachses ist strafbar.

Reichswirtschaftsstelle für Flachs (Abteilung Ueberwachung).
gez.: Unterschrift.

Vorstehende Anordnung geben wir hiermit zur Kenntnis.

Halle, den 28. Juli 1920. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung vom 28. Juli 1920, betr. Einteilung der Kehrbezirke, nicht aufgeführte Straße „Neuwerk", gehört zum 8. Kehrbezirk.

Halle, den 2. August 1920. Die Polizeiverwaltung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200805049/fragment/page=0002